

## Aus dem Ortsgemeinderat

Am 06.09.2017 fand in Kerschenbach, im Gemeindehaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeistermeister eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Kerschenbach statt.

### Aus der öffentlichen Sitzung:

#### Vorstellung der Maßnahmen des Projektes "Obere Kyll-natürlich gut"

##### Sachverhalt:

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes infolge der Errichtung von Windenergieanlagen auf den Gemarkungen Hallschlag, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid und Stadtkyll wurden seitens der Genehmigungsbehörde neben den Ausgleichsmaßnahmen auch Ersatzgeldzahlungen festgesetzt, die von der Stiftung Natur und Umwelt RLP in Mainz verwaltet werden.

Die Verbandsgemeinde Obere Kyll hat zusammen mit Herrn Dipl.-Ing. agr. Gerd Ostermann von der Bürogemeinschaft für Naturschutz und Landschaftsökologie in Birgel und in Vorabstimmung mit den Ortsgemeinden einen Katalog von 25 Maßnahmen erarbeitet, welcher der Stiftung mittels Förderantrag über die Kreisverwaltung Vulkaneifel vorgelegt wurde.

Die Maßnahmen in Höhe von insgesamt 864.500 € sind von der Stiftung Natur und Umwelt mit Bescheid vom 13.07.2017 bewilligt worden. Die Abwicklung der einzelnen Projekte erfolgt künftig durch die Verbandsgemeinde aufgrund eines Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen der Kreisverwaltung Vulkaneifel (Zuschussempfänger) und der Verbandsgemeinde Obere Kyll, namens und im Auftrag der Ortsgemeinden.

Die Maßnahmenkosten einschließlich Grunderwerb, Nebenkosten und späterer Folgemaßnahmen werden zu 100 % von der Stiftung übernommen.

Die in der Ortsgemeinde Kerschenbach geplante Kompensationsmaßnahme „Streuobstwiese Killerberg“ wurde dem Ortsgemeinderat heute durch Herrn Ostermann detailliert vorgestellt.

##### Beschluss:

Das Projekt „Obere Kyll – natürlich gut“ wurde dem Ortsgemeinderat heute eingehend durch Herrn Ostermann vorgestellt. Der Ortsgemeinderat stimmt diesen Maßnahmen zu. Alle mit der Maßnahme verbundenen Kosten werden zu 100 % von der Stiftung Natur und Umwelt RLP übernommen.

#### Bewirtschaftung des Gemeindewaldes - Forsteinrichtungswerk

##### Sachverhalt:

Der Ortsbürgermeister unterrichtete den Ortsgemeinderat darüber, dass im Jahre 2018 das derzeit gültige Forstbetriebswerk ausläuft und für die kommenden 10 Jahre ein neues zu erstellen ist. Das Forstbetriebswerk (Forsteinrichtung) legt die langfristigen Planungen der Ortsgemeinde im Bereich des Gemeindewaldes fest. Es besteht die Möglichkeit, dieses Forstbetriebswerk durch die Landesforstverwaltung oder durch einen freien Forstsachverständigen erstellen zu lassen. Die Kosten für die Forsteinrichtung werden grundsätzlich durch das Land Rheinland-Pfalz übernommen, wobei jedoch bei einem freien Forstsachverständigen die dann anfallende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht bezuschusst wird.

##### Beschluss:

Nach sehr eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, mit der Erstellung des Forsteinrichtungswerkes ab dem Jahre 2018 die Landesforstverwaltung zu beauftragen. Der Ortsbürgermeister wird beauftragt, den entsprechenden Auftrag zu erteilen.

## **1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kerschenbach**

### **Sachverhalt:**

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kerschenbach ist am 03.07.2014 neu beschlossen worden. Nach § 2 Abs. 1 dieser Hauptsatzung hat der Ortsgemeinderat bisher lediglich einen Haupt- und Finanzausschuss gebildet.

Nach § 110 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) soll der Gemeinderat auch einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden. Von diesem Grundsatz können Ortsgemeinden mit weniger als 1.000 Einwohnern absehen, wovon die Ortsgemeinde Kerschenbach bisher Gebrauch gemacht hat.

Durch diese 1. Änderung der Hauptsatzung soll zukünftig entsprechend der Regelung in § 110 GemO zusätzlich ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden. Die Aufgabe des neu gebildeten Ausschusses, liegt in der Überprüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses der Ortsgemeinde Kerschenbach.

Ein entsprechender Entwurf der 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kerschenbach ist als Anlage beigefügt.

### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat beschließt den Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kerschenbach als Satzung und bildet damit zusätzlich einen Rechnungsprüfungsausschuss.

## **Einvernehmen zu Bauanträgen gemäß § 36 BauGB - Grundstück Gemarkung Kerschenbach, Flur 2, Flurstück 7**

### **Sachverhalt:**

Der Ortsgemeinderat nahm Kenntnis vom Bauantrag zum Neubau eines Pferdeunterstandes und Heulagers auf dem Grundstück Gemarkung Kerschenbach, Flur 2, Flurstück 7.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich der Ortsgemeinde Kerschenbach. Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 35 BauGB. Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB sind landwirtschaftliche Vorhaben im Außenbereich privilegiert zulässig. Vorliegend sind die Tatbestandsvoraussetzungen jedoch nicht gegeben, da lediglich Hobbytierhaltung betrieben wird.

Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist. Das ist vorliegend der Fall. Die Untere Naturschutzbehörde hat zudem mit Schreiben vom 11.08.2017 die Zustimmung erteilt.

Die Baugenehmigung wird auf Widerruf erteilt. Der Widerruf tritt ein, wenn öffentliche Interessen es erfordern. Nach Beendigung der Tierhaltung ist der Unterstand und das Heulager zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand von Natur und Landschaft wieder herzustellen.

### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat nahm Kenntnis vom Bauantrag zur Errichtung eines Pferdeunterstandes und eines Heulagers auf der Parzelle Gemarkung Kerschenbach, Flur 2, Flurstück 7 und erteilt gemäß § 36 BauGB sein Einvernehmen zu diesem Bauantrag.

Die Baugenehmigung soll auf Widerruf erteilt werden. Der Unterstand und das Heulager sind mit Beendigung der Tierhaltung vollständig zurück zu bauen.

Der Ortsgemeinderat erteilte sein Einvernehmen zu einem Bauantrag auf dem Grundstück Gemarkung Kerschenbach, Flur 2, Flurstück 7.

**Aus der nichtöffentlichen Sitzung:  
Grundstücksangelegenheiten:**

Der Ortsgemeinderat hat in einer Grundstücksangelegenheit beraten.